Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Datum 26. Oktober 2017
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9400/113

Per E-Mail

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Landesinformationfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG)
Ihre Mail vom 22. September 2017 „Vermittlung bei Anfrage IFG-Antrag: Weisungen und Zielvereinbarung“

Sehr geehrter Herr Semsrott,

gemäß § 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG) nimmt der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahr. Antragsberechtigte können ihn anrufen, um sich über sie selbst betreffende Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz beraten zu lassen. Gemäß § 12 Absatz 3 LIFG in Verbindung mit § 29 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) sind die öffentlichen Stellen verpflichtet, den Landesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren.

Sie baten um Vermittlung bei einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz Baden Württemberg (LIFG). Konkret hatten Sie am 26. Juli 2017 über das Portal „Frag den Staat“ ein Informationsbegehren an den Jobcenter Landkreis Konstanz mit dem Inhalt gerichtet, Ihnen „sämtliche internen Weisungen und Arbeitshilfen des Jobcenters sowie die Zielvereinbarung mit der Agentur für Arbeit“ zuzusenden. Bis zum Tag Ihrer Anfrage an unsere Dienststelle, den 22. September 2017, erhielten Sie keine Reaktion von Seiten des Jobcenters Landkreis Konstanz.

Anspruchsvoraussetzung eines Informationsbegehrens nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz ist u.a. gemäß § 2 LIFG, dass der Antrag gegenüber einer informationspflichtigen Stelle des Landes Baden-Württemberg gerichtet ist.

Das Jobcenter Landkreis Konstanz, den Sie in Anspruch nehmen wollen, ist nach den Angaben auf dessen Homepage (www.jobcenter-kn.de) eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II der Bundesagentur für Arbeit Konstanz und des Landkreises Konstanz. Für diese besondere Konstellation sieht § 50 Absatz 4 S. 2 SGB II vor, dass ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber der gemeinsamen Einrichtung sich nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes richtet.

Eventuelle Ansprüche gegen das Jobcenter Landkreis Konstanz unterfallen damit nicht dem Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg, womit auch die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht gegeben ist.

Aus Datenschutzgründen leiten wir grundsätzlich Anfragen, die an uns gerichtet sind, nicht weiter an Dritte. Wir bitten Sie aus diesem Grunde, Ihr Vermittlungsersuchen bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit neu zu stellen (poststelle@bfdi.bund.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg